

**Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Kirchentellinsfurt  
vom 16.06 2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 16.06.2016 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchentellinsfurt beschlossen:

**§ 1 Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchentellinsfurt werden Kosten nach dieser Satzung berechnet.
- (2) Keine Kosten werden berechnet für Leistungen innerhalb des Gemeindegebiets:
  1. bei Schadenfeuern (Bränden)
  2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht werden
  3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (3) Die Kostenbefreiung nach Absatz 2 entfällt, wenn
  1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde
  2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde
  3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen
  4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand
  5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag
  6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde
  7. der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein im Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis vorlag.

## **§ 2 Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Berechnung der Kosten**

- (1) Die Kosten werden nach dem in § 5 Sätzen enthaltenen Kostenverzeichnis und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Zahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug einschließlich der Betriebskosten sind in den Fahrzeugkosten enthalten.
- (2) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrhaus einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Aufrüsten, Reinigung usw.) berechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Jede weitere angefangene Einsatzstunde wird bis zu 30 Minuten auf eine ½ Std. gerundet, nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht nach Beendigung des Einsatzes bzw. der Rückkehr zum Feuerwehrhaus. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 5 und 6 FwG entsteht die Kostenersatzpflicht bereits mit dem Antreten der Feuerwehrangehörigen (z.B. Fehlalarm).
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Kostenverzeichnis**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchentellinsfurt werden folgende Kostenersätze erhoben:

### **1. Personalkosten**

Personalkosten der eingesetzten und angetretenen  
Feuerwehrangehörigen nach Zeitaufwand 20,90 €/Std.

## **2. Fahrzeugkosten**

Kosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte nach Zeitaufwand (einschließlich Beladung, ohne Verbrauchsmaterial)

2.1	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €/Std.
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	95,00 €/Std.
2.3	Gerätewagen Transport GW-T	54,00 €/Std.
2.4	Rüstwagen RW 1	187,00 €/Std.
2.5	Mannschaftstransportwagen MTW/ELW	20,00 €/Std.

## **3. Sachkosten**

Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel (incl. der Entsorgungskosten) usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Vorhaltekostenzuschlags von 10 % berechnet.

## **4. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter**

in tatsächlicher Höhe.

## **5. Kosten für Sachschäden**

Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den oben unter Ziff. 1 – 4 genannten Kosten zu ersetzen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchentellinsfurt vom 19.07.2012 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:  
Kirchentellinsfurt, den 17.06.2016

H a u g  
Bürgermeister